

Bundessozialgericht
- 3 RK 101/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
-Prozeßbevollmächtigte:-

Verkündet am
9. August 1974

RegHauptsekretär
Schriftführer

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter:-

beigeladen:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat in der mündlichen Verhandlung vom 9. August 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter S p i e l m e y e r und Dr. S c h m i t t sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. F r i t z m e y e r und H a h n e r für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 20. September 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Frage geführt, ob bei Gewährung von Übergangsgeld durch den Träger der Rentenversicherung der Anspruch auf Krankengeld auch dann nach § 183 Abs. 6 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) entfällt, wenn dieses nach § 158 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) anstelle eines bisher gezahlten Spitzenbetrags von Unterhaltsgeld (§ 44 AFG) zu gewähren ist.

Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger bezog in der Zeit seiner Umschulung Übergangsgeld (§ 1241 RVO) von der zuständigen Landesversicherungsanstalt (LVA). Die beigeladene Bundesanstalt für Arbeit (BA) verpflichtete sich, als Unterhaltsgeld die Differenz zwischen dem Übergangsgeld und dem nach §§ 37, 44 AFG berechneten Unterhaltsgeld zu zahlen. Als der Kläger in der Umschulungszeit einige Tage arbeitsunfähig erkrankte und die Umschulung in dieser Zeit unterbrechen mußte, zahlte ihm die LVA das Übergangsgeld weiter. Die Beigeladene stellte die Zahlung für diese Tage nach §§ 44 Abs. 7, 118 Nr. 2 AFG ein und verwies den Kläger an die Beklagte, die nach § 158 AFG zur Zahlung des Unterhaltsgeldbetrags als Krankengeld verpflichtet sei. Die Beklagte lehnte den Anspruch durch Bescheid vom 21. März 1973 und Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 1973 ab, weil nach § 183 Abs. 6 Satz 1 RVO bei Gewährung von Übergangsgeld der Anspruch auf Krankengeld auch im Sinne des § 158 AFG entfalle.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage unter Zulassung der Berufung stattgegeben und ausgeführt, § 183 Abs. 6 Satz 1 RVO, der nach dem Wortlaut die Auffassung der Beklagten stütze, stehe § 158 AFG entgegen, der erkennen lasse, daß den von der BA geförderten Umschülern während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit der soziale Status voll erhalten bleiben solle. Insofern sei § 183 Abs. 6 Satz 1 durch die spätere Regelung eingeschränkt worden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat mit Zustimmung des Klägers Sprungrevision eingelegt. Sie beantragt,

das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die entgegenstehendes Recht aufhebende Generalklausel des § 249 Halbs. 1 AFG betreffe nicht allgemein jegliches entgegenstehende Recht, insbesondere nicht den eine andere Rechtsmaterie regelnden § 183 Abs. 6 RVO. Eine so allgemeine Regelung würde gegen das verfassungsrechtliche Gebot hinreichender Bestimmtheit verstoßen. Auch könne ihre, der Beklagten, Leistungspflicht, die auf Gesetz oder Satzung beruhen müsse, nicht mit allgemeinen Erwägungen begründet werden, wie sie das SG angestellt habe. Eine Außerkraftsetzung des § 183 Abs. 6 RVO hätte nur durch Aufnahme in den entsprechenden Katalog des § 249 Halbs. 2 AFG geschehen können.

Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision. Er meint, das angefochtene Urteil sei im Ergebnis richtig. § 183 Abs. 6 RVO sei allerdings nicht durch § 249 AFG geändert worden; vielmehr sei § 158 AFG eine Vorschrift, aus der sich von der RVO "Abweichendes" (§ 155 Abs. 2 Satz 1 AFG) ergebe.

Die Beigeladene hat sich nicht geäußert.

II

Die - zulässige (§ 161 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) - Sprungrevision ist nicht begründet. Die Weiterzahlung von Übergangsgeld in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit durch die LVA hat den Anspruch des Klägers auf den Teilbetrag

- 4 -



- 4 -

des Unterhaltsgeldes, zu dem sich die Beigeladene für die Zeit der Umschulung verpflichtet und den die Beklagte somit als Krankengeld nach § 158 AFG zu zahlen hatte, nicht entfallen lassen.

Zutreffend hat das SG erkannt, daß § 183 Abs. 6 Satz 1 RVO, wonach der Anspruch auf Krankengeld bei Gewährung von Übergangsgeld entfällt, nicht auf den sich aus § 158 AFG ergebenden Krankengeldanspruch angewendet werden kann. Dabei stellt sich nicht die - möglicherweise vom SG nur hilfsweise erörterte - Frage, ob die Regelung in § 249 AFG über das Außerkrafttreten der dem AFG entgegenstehenden oder mit ihm gleichlautenden Vorschriften auch den in der Aufzählung (Nr. 1 bis 9 dieser Vorschrift) nicht genannten § 183 Abs. 6 Satz 1 RVO erfaßt; denn diese Regelung berührt nach ihrem Sinngehalt überhaupt nicht den hier zu entscheidenden Fall des Zusammentreffens von Übergangsgeld mit dem nach § 158 AFG zu zahlenden Krankengeld. § 183 Abs. 6 hat die Funktion, den Leistungsbereich von Kranken- und Rentenversicherung abzugrenzen und Doppelleistungen zu vermeiden, was eintreten könnte, wenn demselben Zweck - weitgehender Lohnersatz - dienende Leistungen (Krankengeld nach § 182 RVO und Übergangsgeld nach § 1241 RVO bzw. § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für die gleiche Zeit gewährt würden. In den Fällen der vorliegenden Art führt aber die Zahlung von Krankengeld und Übergangsgeld nicht zu Doppelleistungen in dem genannten Sinn, daß zweimal Leistungen mit annähernd voller Lohnersatzfunktion gewährt werden. Durch die beiden Zahlungen wird lediglich erreicht, daß der bisherige Zahlungsbetrag, der seinerseits schon Lohnersatz darstellte, in der gleichen Höhe weitergezahlt wird.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl I 1881) die hier entschiedene

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Frage dadurch gegenstandslos geworden ist, daß im Falle von Rehabilitationsmaßnahmen bei Behinderten – wie beim Kläger – Unterhaltsgeld nicht mehr gewährt wird (vgl. den Sechsten Unterabschnitt des AFG – §§ 56 ff – idF des § 36 Nr. 3 ff des RehabilitationsangleichungsG) und als ergänzende Geldleistungen mit Lohnersatzcharakter nur noch Übergangsgeld und Krankengeld – und zwar in gleicher Höhe – in Betracht kommen (vgl. § 13 des genannten Gesetzes, § 182 RVO nF, § 59 AFG nF) und daß bei Gewährung von Übergangsgeld der Anspruch auf Krankengeld ruht (§ 183 Abs. 6 RVO nF).

Das Urteil des SG war daher zu bestätigen (§§ 170 Abs. 1, 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)